

Abfertigung – Die monatliche Auszahlung der
Abfertigung und die möglichen Folgen für KMU

Kaum ein Aderlass

Arbeitnehmer können die Auszahlung der Abfertigung verlangen.
Welche Folgen hat das für die Arbeitgeber? Schlimm dürfte
es nicht werden, aber **im Einzelfall kann es Probleme geben.**



Bozen/Rom – Das Stabilitätsgesetz 2015 sieht vor, dass Arbeitnehmer von Privatbetrieben, die seit mindestens sechs Monaten beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, für die monatliche Auszahlung ihrer im Zeitfenster vom 1. März 2015 bis 30. Juni 2018 anreifenden Abfertigung optieren können (das Dekret mit den Anwendungsmodalitäten hätte bis Ende Jänner erlassen werden müssen). Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, einerseits den Konsum anzuregen und auf diese Weise die Wirtschaft anzukurbeln und andererseits wohl auch, die Steuereinnahmen zu erhöhen, denn bei vorzeitiger Auszahlung über den Lohnstreifen wird die Abfertigung der normalen (progressiven) Besteuerung („tassazione ordinaria“) unterworfen und nicht einer begünstigten Sonderbesteuerung. Arbeitnehmer/-innen, die gerade knapp bei Kasse sind und Probleme haben, mit ihrem Einkommen ein Auskommen zu finden, können ihre monatlichen Einkünfte auf diese Weise aufbessern, sie tun dies allerdings zulasten

In größeren Betrieben fließt Geld bereits ab

der Rücklagen für Sonderausgaben oder der ergänzenden Rentenvorsorge. Welche Folgen hat das für die Arbeitgeber? Die Antwort: Die größeren Betriebe mit über 50 Arbeitskräften sind davon nicht direkt betroffen, denn diese müssen die Abfertigungsquoten seit 1. Jänner 2007 abführen und eine Option für die Auszahlung hat keinen Einfluss auf die Liquidität. Ob die Neuerung Folgen für Betriebe hat, die vor 2007 weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt haben, hängt davon ab,

- wie viele für die Überweisung der Abfertigung in einen ergänzenden Rentenfonds optiert haben und
- wie viele jener, die ihre Abfertigung beim Arbeitgeber belassen haben, jetzt eine vorzeitige Auszahlung der neuen anreifenden Quoten bis Mitte 2018 verlangen.

Um das System zu verstehen, ist ein kurzer Rückblick notwendig. Der „Trattamento di fine rapporto“ (Tfr), in Südtirol einfach Abfertigung genannt, ist eine Besonderheit im italienischen Arbeitsrecht. Die Vorgängerregelungen reichen in die Vorkriegszeit zurück, in ihrer heutigen Form gibt es die Abfertigung seit 1982. Seither wird sie vereinfacht ausgedrückt berechnet, indem jedes Bruttomonatsgehalt durch 13,5 geteilt wird. Der Betrag wird zurückgestellt und am Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt; in bestimmten

Fällen (etwa Erwerb einer Erstwohnung, Finanzierung eines Studiums oder Gesundheitsausgaben) muss ein Teil der Abfertigung auf Antrag eines Arbeitnehmers mit einer bestimmten Anzahl an Dienstjahren auch schon früher ausbezahlt werden. Für alle Arbeitnehmer, die sich nicht anders entscheiden, müssen die Arbeitgeber seit Anfang 2007 die Abfertigung in einen ergänzenden Rentenfonds einzahlen. Erfolgt keine Einzahlung in eine zusätzliche Altersvorsorge, müssen Betriebe mit über 50 Mitarbeitern die Quoten in einen eigenen Fonds beim INPS einzahlen. Scheidet ein Arbeitnehmer durch Kündigung oder Pensionierung aus oder beantragt eine vorzeitige Auszahlung, zahlt der Arbeitgeber den jeweiligen Betrag aus und verrechnet ihn mit den nächsten Beitragszahlungen (F 24). Nur in den sehr seltenen Fällen, dass die Beitragszahlungen geringer sind als die anfallenden Abfertigungszahlungen, übernimmt das INPS die Zahlung.

In Betrieben mit weniger als 50 Mitarbeitern fließen nur jene Abfertigungsquoten ab, die auf Wunsch der Arbeitnehmer in die ergänzenden Rentenfonds eingezahlt werden. Die übrigen (und das ist die große Mehrheit) werden in der Bilanz rückgestellt und jährlich aufgewertet (Inflationsrate + 1,5%). Das Geld bleibt aber in den Unternehmen und kann als Betriebskapital genutzt werden.

Übrigens: Eine vorzeitige Auszahlung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann auch dann beansprucht werden, wenn das Geld in einen ergänzenden Rentenfonds fließt (dann ist er dieser, der auszahlt).

Seit 2007 haben viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von größeren Betrieben bestimmt, dass ihre Abfertigung in einen Zusatzrentenfonds fließen soll. Laborfonds hat auf diese Weise zwei Milliarden angesammelt (gut die Hälfte in Südtirol), der zweite Große am Markt, nämlich Raiffeisen Offener Pensionsfonds, verwaltet 375 Millionen. Es sind dies Mittel, die gut für die Zusatzrente angelegt scheinen, denn die beitragsbezogene Rente dürfte für jene, die nach 1995 zu arbeiten begonnen haben, nur noch 40 bis etwa 55 Prozent der letzten Bezüge ausmachen. Andererseits ist dies (viel) Geld, das zum größten Teil den Betrieben entzogen worden ist und das diese vielfach durch eine Ausweitung ihrer Kredite ersetzen mussten.

Die kleineren Betriebe können nach wie vor über das für die Abfertigung

zurückgestellte Geld verfügen, denn die Mehrheit ihrer Mitarbeiter hat nicht für einen Rentenfonds optiert. Wenn Arbeitnehmer jetzt von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine monatliche Auszahlung der Abfertigung in Anspruch zu nehmen, dann sind zum einen die Rentenfonds betroffen, denen weniger Geld zufließt, und zum anderen die Arbeitgeber mit Betrieben, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen (diesbezüglich zählen die Zahlen von vor 2007, nicht die aktuellen). Ihnen würde nämlich Liquidität entzo-

gen. Ein Beispiel: Bei einer Bruttoentlohnung von 2.000 Euro im Monat beträgt die monatliche Abfertigung und damit Auszahlung 148 Euro (brutto), das macht im Jahr 1.924 Euro (bei 13 Gehältern). Die Option für die Auszahlung gilt für die gesamten 40 Monate bis zum 30. Juni 2018. Auf diese Weise kommt unter Berücksichtigung des 13. Gehalts ein Betrag von immerhin 6.364 Euro zusammen. Nimmt man an, dass in einem Betrieb mit 20 Mitarbeitern fünf für die Auszahlung optieren, fließen 31.820 Euro an liquiden Mitteln ab. Für die Betriebe, welche Abfertigungsquoten vor auszahlen, sind allerdings besondere Finanzierungen vorgesehen, die vom INPS garantiert werden und für die Zinsen bis zu einem Höchstsatz des Aufwertungskoeffizienten für die Abfertigung gerechnet werden (so bestimmt es jedenfalls das Gesetz).

Eine vorzeitige Auszahlung begrüßen dürften höchstens jene wenigen Unternehmen, die de facto Rücklagen für die Abfertigung bilden, denn sie haben derzeit Schwierigkeiten, dieses Geld so zu veranlagen, dass es die gesetzliche Aufwertung abwirft.

Wie sich die Arbeitnehmer in den nächsten drei Wochen entscheiden dürften, hat das Arbeitsförderungsinstitut (Afi) erhoben. Demzufolge halten 77 Prozent der Südtiroler Arbeitnehmer nichts von der monatlichen Auszahlung über den Lohnstreifen, wohl weil ihnen bewusst ist, dass damit steuerliche Nachteile entstehen und das dann entweder in der Rentenvorsorge oder für den Hauskauf fehlt. Nur 16 Prozent geben an, diese Möglichkeit nutzen zu wollen, sieben Prozent sind noch unentschieden. Dies zeigt: Ein großer Aderlass für die betroffenen Arbeitgeber ist nicht zu befürchten.

Wie sich die Arbeitnehmer in den nächsten drei Wochen entscheiden dürften, hat das Arbeitsförderungsinstitut (Afi) erhoben. Demzufolge halten 77 Prozent der Südtiroler Arbeitnehmer nichts von der monatlichen Auszahlung über den Lohnstreifen, wohl weil ihnen bewusst ist, dass damit steuerliche Nachteile entstehen und das dann entweder in der Rentenvorsorge oder für den Hauskauf fehlt. Nur 16 Prozent geben an, diese Möglichkeit nutzen zu wollen, sieben Prozent sind noch unentschieden. Dies zeigt: Ein großer Aderlass für die betroffenen Arbeitgeber ist nicht zu befürchten.

Robert Weißensteiner
robert@swz.it